

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. März 1958

204/A.B.

zu 221/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. N e u g e b a u e r und Genossen, betreffend die Besetzung der Stelle eines Bezirksschulinspektors in Horn, Niederösterreich, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l mit:

Die offene Stelle eines Bezirksschulinspektors für den Schulbezirk Horn wurde nach ordnungsgemässer Ausschreibung mit dem vom Landesschulrat für Niederösterreich in erster Linie vorgeschlagenen bisherigen Hauptschuldirektor Oberschulrat Josef Weghaupt, gemäss § 1, Abs.1 des Gesetzes vom 14.5.1919, StGBL.Nr.291, provisorisch besetzt. Die Anwendung des Erlasses des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 30.6.1919, Ziff. 7, kommt für diesen Fall zunächst nicht in Frage, da Oberschulrat Weghaupt, wie im Gesetze vorgesehen, nur provisorisch in Verwendung genommen wurde.

Die in Punkt 1 der Anfrage zitierte Ziffer 7 der Dienstanweisung bezieht sich auf die Ernennung zu definitiven Bezirksschulinspektoren, die zunächst weder für Weghaupt, noch für einen anderen Bewerber in Frage gekommen wäre. Die definitive Besetzung der Bezirksschulinspektorenstelle setzt nämlich eine dreijährige, in jeder Hinsicht zufriedenstellende Verwendung im Schulaufsichtsdienste voraus, sodass die Entscheidung über die definitive Besetzung einer solchen Stelle erst nach dreijähriger provisorischer Verwendung des betreffenden Schulaufsichtsorganes aktuell wird.

Zu Punkt 2 der Anfrage wird mitgeteilt, dass der zuständige Landesschulinspektor eine Beurteilung über den Genannten abgegeben hat, in der er sich gegen die Bestellung ausgesprochen hat. Hingegen hat sich der Landesschulrat für Niederösterreich auch auf andere Inspektionsberichte gestützt, in denen der Hauptschuldirektor Weghaupt jahrelang mit "vollkommen zufriedenstellend" qualifiziert worden und ausgezeichnet beschrieben war. Diese Beurteilungen wurden von den verschiedenen, jeweils zuständigen Schulaufsichtsorganen abgegeben und von den zuständigen Landesschulinspektoren bestätigt. Weghaupt war übrigens bereits früher einmal in den Dreierorschlag zur Besetzung der Stelle eines Bezirksschulinspektors aufgenommen worden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich die Unterrichtsverwaltung auf die Gesamtbeurteilung der bisherigen Verwendung des Schuldirektors im Schuldienst stützt, der gegenüber die zuletzt vom zuständigen Landesschulinspektor abgegebene abweichende Beurteilung allein nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

-.-.-.-.-